



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.9.2012
C(2012) 5371 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für ein Katastrophenschutzverfahren der Union {KOM(2011) 934 endgültig} und begrüßt, dass der Bundesrat diesen Vorschlag als nützlichen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes entsprechend Artikel 196 AEUV ansieht.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Kompetenzen der Union in diesem Bereich entsprechend der Definition des Vertrages beachtet werden müssen. Zu diesem Zweck hatte der dänische Ratsvorsitz den Juristischen Dienst des Rates gebeten, den Vorschlag zu analysieren und festzustellen, ob er in den Geltungsbereich des Artikels 196 fällt. Der Juristische Dienst des Rates gelangte in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2012 zu der Auffassung, dass der Vorschlag den der Union aufgrund Artikel 196 AEUV zugewiesenen Kompetenzen vollständig Rechnung trägt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit einige wichtige Elemente des Kommissionsvorschlags erläutern. Gestützt auf Erfahrungswerte soll das gegenwärtige System, ohne es abzuschaffen oder seine grundlegenden Abläufe zu verändern, kostengünstiger gestaltet und verbessert werden. Nach wie vor bleiben in erster Linie die Mitgliedstaaten für alle Katastrophenschutzmaßnahmen verantwortlich. Sie sind uneingeschränkt Eigentümer der Katastrophenschutzmittel, unabhängig davon, ob diese von der EU kofinanziert wurden oder nicht. Zweck des Kommissionsvorschlags ist es allein, den Zusatznutzen der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen der EU für das gegenwärtige System zu steigern, und nicht, Kompetenzen der Mitgliedstaaten zu übertragen bzw. Regeln und Vorschriften zu harmonisieren.

Ferner muss auf die Freiwilligkeit des Instruments hingewiesen werden. Die Mitgliedstaaten können jederzeit von ihren Verpflichtungen zurücktreten. Im Hinblick auf die Prävention und Vorbereitung beinhaltet die Zusammenarbeit im Wesentlichen den Informationsaustausch, Ausbildungsmaßnahmen und die Entwicklung von Szenarien, was sich auf keinen Fall auf das souveräne Recht der Mitgliedstaaten auswirkt, über ihre Kapazitäten zu verfügen.

Die Kommission ist jedoch bereit, den Text zu erläutern und zu gewährleisten, dass es keinerlei Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeiten gibt, indem eindeutig festgestellt wird, dass die Mitgliedstaaten jederzeit über sämtliche Entscheidungsbefugnisse im Bereich Katastrophenschutz verfügen.

*Herrn Horst SEEHOFER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D-10117 BERLIN*

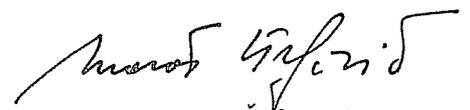
Der Kommission ist bekannt, dass Einsatzkräfte des Bundes sowie der Länder bei zahlreichen Anlässen dankenswerterweise einen wichtigen Beitrag zu EU-Katastrophenschutzmaßnahmen geleistet haben. Der deutsche Beitrag zu den europäischen Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Überschwemmungen in Polen im Jahre 2010 mit einem massiven Einsatz von HCP-Mannschaften war eine der augenfälligsten Demonstrationen europäischer Solidarität bei den jüngsten Katastropheneinsätzen. Im gleichen Jahr konnten auch Ungarn und Rumänien auf den Sachverstand, die Ausrüstung und die Hilfsgüter zählen, die die Länder im Rahmen der EU-Katastrophenschutzmaßnahmen großzügig bereitgestellt haben. Bei Einsätzen außerhalb der EU schätzt das Beobachtungs- und Informationszentrum (MIC) in hohem Maße den logistischen Sachverstand und die Hilfsleistungen Deutschlands.

Dieser Vorschlag ermöglicht eine weitere Verbesserung der Effizienz, Kohärenz und Sichtbarkeit derartiger Einsätze, wann immer Sie die Bereitstellung von Hilfsmaßnahmen beschließen. Auf diese Weise kann Deutschland die Qualitäts- und Effizienzsteigerungen nutzen, die sich durch die bessere Planung und Koordinierung der EU-Katastrophenschutzmaßnahmen ergeben, und von der stärkeren Unterstützung auf EU-Ebene profitieren. Der Vorschlag führt auch zu einer Reihe von Verbesserungen, die Deutschland jahrelang gefordert hat, insbesondere was die Verhütung von Katastrophen angeht. Er stellt die Instrumente zur Verfügung, die für die Entwicklung einer wirklichen europäischen Kultur der Katastrophenverhütung notwendig sind, bei der Verantwortung und Solidarität Hand in Hand gehen.

Der Vorschlag für einen Beschluss über ein Katastrophenschutzverfahren der Union wird gegenwärtig vom Europäischen Parlament und dem Rat erörtert. Die Stellungnahme des Bundesrates wird bei den Diskussionen während des Rechtsetzungsverfahrens sicherlich berücksichtigt werden. Im Anhang finden Sie weitere Klarstellungen und Erläuterungen zu den wichtigsten Punkten, die der Bundesrat angesprochen hat.

Ich sehe der Fortsetzung unseres politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*

ANHANG

ANTWORT AUF DIE WICHTIGSTEN ANMERKUNGEN DES BUNDESRATES ZUM VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS ÜBER EIN KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION {KOM(2011) 934 endgültig}

Die Kommission hält den Vorschlag des Bundesrates für nützlich, eine Klausel in den Rechtstext einzufügen, in der der Vorrang der Mitgliedstaaten bei allen Beschlüssen über den Katastrophenschutz und der Verwaltung der Kapazitäten eindeutig herausgestellt wird. Artikel 1 Absatz 5 verweist bereits auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung auf Katastrophen von einer Größenordnung und Art, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann. Dieser Artikel kann sicherlich die Grundlage für eine weiterreichende Klausel bilden, die die Rolle der Mitgliedstaaten in diesem Bereich bestätigt.

Die Definition der Begriffe „Katastrophe“ und „schwere Katastrophe“ in Artikel 4 dient nur den Zwecken dieses Rechtstextes und hat keinen allgemeinen Charakter, der auf andere Zusammenhänge anwendbar wäre. Frühere Erfahrungen mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union, das in den letzten zehn Jahren bei äußerst unterschiedlichen Katastrophen angewandt wurde, haben gezeigt, wie wichtig die Flexibilität der einschlägigen Definitionen ist, um eine flexible und wirksame Reaktion auf unerwartete neue Herausforderungen zu ermöglichen.

Was die Frage der beispielsweise in Artikel 3 Absatz 1 formulierten „spezifischen Ziele“ betrifft, vertritt die Kommission die Auffassung, dass diese, wie durch das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates bestätigt, in den Anwendungsbereich von Artikel 196 AEUV fallen. Eine allgemeine Klausel entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates könnte allerdings zu mehr Klarheit führen.

Die zur Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der im Vorschlag genannten Ziele verwendeten Indikatoren sind darauf zurückzuführen, dass die Kommission zunehmend wirtschaftlicher handeln und das EU-Recht anhand der erreichten Ziele bewerten muss. Diese Indikatoren dienen der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften auf EU-Ebene und nicht der Leistungsbewertung einzelner Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes. Die Indikatoren können sicherlich so formuliert werden, dass kein Zweifel am Vorrang der Mitgliedstaaten in Katastrophenschutzangelegenheiten mehr besteht.

Was Artikel 6 betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass eine Konzentration auf die Inhalte zahlreiche Bedenken, die darauf zurückzuführen sind, dass die Mitgliedstaaten über unterschiedliche interne Zuständigkeiten verfügen, beseitigen würde. Die Kommission wird ein erläuterndes Papier vorlegen, um diese Bestimmung zu klären.

Das geplante Notfallabwehrzentrum (ERC) soll sich auf keinen Fall vom bisherigen MIC unterscheiden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Ausbau des MIC absolut notwendig ist, wie auch in den unter deutschem Ratsvorsitz verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Funktionsfähigkeit des MIC hervorgehoben wird. Die Namensänderung soll den aktiven Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben des MIC bei schweren Katastrophen, die weit über „Monitoring“ und „Information“ hinausgehen, genauer Rechnung tragen. Was die Kompetenzen betrifft, so verbleiben diese bei den Mitgliedstaaten.

Die Kommission betont, dass die in Artikel 7 genannten logistischen Hilfen und Logistikzentren dem Grundsatz des Vorrangs der Mitgliedstaaten entsprechen sollen.

Was Artikel 11 und die Schaffung eines freiwilligen Pools betrifft, so möchte die Kommission unterstreichen, dass jeder Mitgliedstaat selbst entscheidet, ob er dem Pool Katastrophenschutzmittel zur Verfügung stellt bzw. in bestimmten Situationen zurückzieht. Da die Mitgliedstaaten absoluten Vorrang in diesen Angelegenheiten haben, steht es ihnen völlig frei zu beschließen, welche zwingenden Gründe sie anzugeben gedenken. Die Kommission hat darauf verzichtet, alle möglichen Gründe aufzuführen, aus denen die Kapazitäten der Mitgliedstaaten nicht für EU-Katastrophenschutzmaßnahmen bereitgestellt werden können, und sich stattdessen dafür entschieden, diese Bewertung ausschließlich den Mitgliedstaaten zu überlassen. Ein nationaler Notstand wäre ein typisches Beispiel für derart zwingende Gründe, da ein nationaler Notstand Vorrang vor einem grenzübergreifenden Notstand haben könnte. Diese Formulierung will lediglich darauf hinweisen, dass die Entscheidung, die registrierten Kapazitäten in einem speziellen Notfall nicht zur Verfügung zu stellen, nicht leichtfertig getroffen werden sollte, und hoffentlich auf der Grundlage sorgfältiger Erwägungen erfolgt.

Hinsichtlich Artikel 12 möchte die Kommission betonen, dass weder eine Akkumulierung von Kapazitäten noch von Befugnissen auf EU-Ebene beabsichtigt ist. Der Kommissionsvorschlag legt lediglich ein strukturiertes Verfahren fest, um Kapazitätsziele zu vereinbaren, Kapazitätslücken zu bewerten und zu entscheiden, wie diese Lücken am besten geschlossen werden können. In allen drei Phasen sind die Mitgliedstaaten vollständig beteiligt. Der Vorschlag sieht ferner die Möglichkeit vor, Finanzmittel der EU zur Schließung bestimmter Lücken zur Verfügung zu stellen, mit der strengen Auflage, dass es sich hierbei unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit der betreffenden Risiken und der möglichen Auswirkungen um die kostengünstigste Option handelt.

Artikel 18 Absatz 2 wurde aus den bestehenden Katastrophenschutzbestimmungen übernommen und dient lediglich dem Abschluss eines Rahmenvertrags mit einem gewerblichen Transportmakler. Beabsichtigt ist, den Mitgliedstaaten Zugang zu Transportmitteln auf dem Privatmarkt zu verschaffen, die häufig kostengünstiger sind als staatliche Kapazitäten.

Es trifft zu, dass der Vorschlag eine Reihe sogenannter Auffangbestimmungen enthält, die es der Kommission ermöglichen sollen, alle erforderlichen Schritte zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 196 AEUV und des vorgeschlagenen Rechtsakts zu ergreifen. Die bisherigen Katastrophenschutzvorschriften enthalten ähnliche Bestimmungen, die sich für die Kommission als äußerst nützlich erwiesen haben, um ihre Hilfen für die Mitgliedstaaten so effizient wie möglich auszurichten und eine flexible Reaktion auf unvorhergesehene Herausforderungen zu gewährleisten, was bei Notfallmaßnahmen zwingend geboten ist. Darüber hinaus könnten derartige Klauseln durch eine Klausel über die Befugnisse der Mitgliedstaaten beim Katastrophenschutz zusätzlich eingegrenzt werden.